

Dritte Verordnung

zur Änderung der Dritten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Dritte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis- 3. CoronaSchVO BLK) vom 29. März 2021, zuletzt geändert am 19. April 2021

Vom 24. April 2021

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 28b, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung vom 16. April 2021 wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 3a erhält folgende neue Überschrift: **Schulen**

(2) § 3a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gem. § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises untersagt. Von den Regelungen in Satz 1 ausgenommen sind Förderschulen und Abschlussklassen. Für diese findet Präsenzunterricht nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG als Wechselunterricht sowie nach der Maßgabe der folgenden Absätze statt. Abschlussklassen sind die Klassen der Klassenstufe 4 an den Grundschulen, der Klassenstufen 9 und 10 an den Sekundarschulen, der Klassenstufen 11 und 12 an den Gymnasien, der Klassenstufen 12 und 13

an den Beruflichen Gymnasien, der Klassenstufen 9, 10, 12 und 13 an den Gesamtschulen, der Klassenstufe 12 an den Fachoberschulen sowie aller Klassenstufen an den berufsbildenden Schulen, die im Jahr 2021 ihre Abschlussprüfungen absolvieren.“

(3) Nach Absatz 5 werden die Absätze 6 bis 9 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(6) Von der Schließung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind weiterhin

1. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Schulen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte sowie

2. Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuung teilnehmen dürfen.

(7) An einer Notbetreuung dürfen teilnehmen:

1. Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

2. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 8 gehört; diese Betreuung darf nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung gelten die Maßgaben der Absätze 1a bis 5 ebenfalls. Soweit Schülerinnen oder Schüler an der Notbetreuung teilnehmen und zugleich Präsenzunterricht ihrer Klassenstufe als Wechselunterricht stattfindet (Absatz 1 Sätze 2 und 3), dürfen diese Schülerinnen oder Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 7 Nr. 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr. Hierzu gehören:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, insbesondere Behörden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei und Gefahrenabwehrbehörden), der Agenturen für Arbeit, Jobcenter, des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, Straßenmeistereien und Straßenbetriebe;

3. Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste, insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und

Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzenwesen und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik sowie der körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseurbetriebe);

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(9) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nach Absatz 7 Nr. 2 ist gegenüber der Schule die Notwendigkeit einer Notbetreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.“

Artikel 2

Nach § 3a wird § 3b eingefügt und wie folgt gefasst:

„Notbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

(1) Gem. § 28b Absatz 3 Satz 9 IfSG bleiben Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege) geschlossen.

(2) Von der Schließung nach § 28b Absatz 3 Satz 9 IfSG ausgenommen sind

1. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte sowie

2. Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen dürfen.

(3) An einer Notbetreuung dürfen teilnehmen:

1. Kinder mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung darf nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

(3) § 3a Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 24. April 2021



Götz Ulrich
Landrat